

01.10.2018

# **Gesetzentwurf**

**der Landesregierung**

## **Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen**

### **A Problem**

Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) vom 17. Juli 2017 regelt die Zusammenführung der bisherigen gesonderten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege in eine künftig einheitliche Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann (generalistische Ausbildung). Das in Artikel 1 dieses Gesetzes geregelte Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz) enthält eine Reihe von Vorschriften, die zwingend einer Umsetzung durch Landesrecht bedürfen. Es fehlen derzeit aber noch die vom Bund zu erlassende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die Finanzierungsverordnung. Aufgrund des komplexen Rechtssetzungsverfahrens des Bundes und zur Vermeidung einer Verzögerung der Setzung des Landesrechts wird vorliegend nur ein Entwurf mit den aktuell regelbaren gesetzlichen Vorschriften vorgeschlagen. Sobald das Rechtssetzungsverfahren des Bundes beendet sein wird, soll umgehend auch der landesrechtliche Umsetzungsprozess einschließlich der notwendigen Verordnungen abgeschlossen werden.

### **B Lösung**

Von den meisten vom Pflegeberufegesetz eingeräumten landesgesetzlichen Ermächtigungen wird im Landesausführungsgesetz Pflegeberufe Gebrauch gemacht. Um hinreichend flexibel auf Regelungsnotwendigkeiten der Praxis eingehen zu können, sollen dem für die Pflegeberufe zuständigen Ministerium umfangreiche Verordnungsermächtigungen eingeräumt werden. Darüber hinaus werden die redaktionellen Folgeänderungen vorgenommen.

### **C Alternativen**

Keine.

Datum des Originals: 25.09.2018/Ausgegeben: 08.10.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## **D Kosten**

Dargestellt werden im Folgenden nur die Kosten, die durch die aktuelle Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in das Landesrecht entstehen. Die davon unabhängigen, bereits durch das Pflegeberufgesetz verursachten Kosten, wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren des Bundes dargestellt und bleiben daher nachfolgend außer Betracht.

Das Gesetz enthält im Wesentlichen die Zuständigkeitsbestimmungen für das für Pflegeberufe zuständige Ministerium sowie die Verordnungsermächtigungen.

Es entstehen folgende Kosten:

### **1. Personal- und Sachkosten beim zuständigen Ministerium**

Bei dem für die Pflegeberufe zuständigen Ministerium werden Kosten entstehen, denn es wird weiteres Personal zur erfolgreichen Umsetzung erforderlich sein. Die Aufgaben hinsichtlich der Begleitung der Pflegeschulen und Ausbildungsträger erfordern, ebenso wie die Fragen der Akademisierung, erhebliche Ressourcen.

Dieser Bedarf wird in 2019 weiter ansteigen, da das Land auch an den Budgetverhandlungen teilnehmen und die Aufgaben nach § 1 dieses Gesetzentwurfes übernehmen wird.

Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden vollständig aus bereiten Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales getragen. Zusätzliche (Plan)Stellen sind nicht erforderlich.

### **2. Kosten der Ombudsstelle**

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung einer Ombudsstelle für Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Ausbildungsträgern mit mindestens einer Ombudsperson vor. Die Personal- und Sachkosten dafür können naturgemäß nicht verlässlich geplant werden, da sie vom Umfang der Inanspruchnahme durch die Auszubildenden abhängig sind. Da der Entwurf eine ehrenamtliche Tätigkeit der Ombudsperson lediglich mit Anspruch auf Auslagenersatz vorsieht, dürften sich die Kosten in einem engen Rahmen halten. Nach § 7 Abs. 6 Pflegeberufgesetz muss die Ombudsstelle, sofern sie überhaupt errichtet wird, dann zwingend bei der Stelle zur Verwaltung des Ausgleichsfonds errichtet werden. Die Kosten für die Verwaltung des Ausgleichsfonds werden nach § 32 Abs. 2 Pflegeberufgesetz durch eine Verwaltungskostenpauschale aus dem Fonds getragen.

Soweit Kosten entstehen, die nicht refinanzierbar sind, werden sie vollständig und dauerhaft aus bereiten Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales finanziert.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und das Ministerium des Innern.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und private Haushalte**

Keine

**H Geschlechterdifferenzierende Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Bei den vorgesehenen Änderungen wird nicht nach Geschlecht unterschieden.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)**

Keine

**H Befristung**

Der Entwurf sieht eine Evaluation des Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zum 31. Dezember 2026 vor.

## **G e g e n ü b e r s t e l l u n g**

### **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

#### **Gesetz zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes in Nordrhein-Westfalen**

#### **Artikel 1 Landesausführungsgesetz Pflegeberufe (LAGPfIB)**

#### **§ 1 Zuständigkeit des Ministeriums**

Das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium trifft die Entscheidungen über

1. die Zulassung von Modellvorhaben nach § 15 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) im Einvernehmen mit dem Bund,
2. die Zustimmung zur Festlegung der Module nach § 39 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes durch die Hochschulen,
3. die Zulassung der Ersetzung eines Anteils der Praxiseinsätze nach § 38 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule und
4. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 40 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes.

#### **§ 2 Ombudsstelle**

(1) Für Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Trägern der praktischen Ausbildung wird eine Ombudsstelle gemäß § 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes gebildet. Die Bestellung dieser Ombudsperson erfolgt durch die Leitung der für die Verwaltung des Ausgleichsfonds gemäß § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes zuständigen Stelle gemäß Pflegeberufezuständigkeitsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] im Benehmen mit dem für die Pflegeberufe zuständigen Ministerium. Falls erforderlich, können mehrere Ombudspersonen bestellt werden.

(2) Die Tätigkeit der Ombudsperson ist ehrenamtlich. Die für die Verwaltung des Ausgleichsfonds zuständige Behörde stellt die Diensträume zur Verfügung und erstattet die erforderlichen Sachkosten. Die notwendigen Auslagen der Ombudsperson werden in entsprechender Anwendung des Ausschlußmitglieder-Entschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

### **§ 3**

#### **Übergangsregelung für die Qualifikation der Lehrkräfte**

(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes ist es bis zum 31. Dezember 2025 zulässig, dass für die Durchführung des theoretischen Unterrichts an Pflegeschulen unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 Lehrkräfte tätig werden, die nicht über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen, sofern sie über einen Abschluss eines Hochschulstudiums mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer oder anderer berufsspezifischer Ausrichtung, verfügen. An Pflegeschulen mit bis zu 120 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne des Satzes 1 im Umfang von bis zu einer Vollzeitstelle tätig werden. An Pflegeschulen mit bis zu 240 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne des Satzes 1 im Umfang von bis zu zwei Vollzeitstellen tätig werden. An Pflegeschulen mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern können Lehrkräfte im Sinne des Satzes 1 im Umfang von bis zu vier Vollzeitstellen tätig werden.

(2) Darüber hinaus regelt das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung, inwieweit für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts bis zum 31. Dezember 2029 die erforderliche Hochschulbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Masterniveau oder auf vergleichbarem Niveau vorliegen muss.

(3) Die Regelungen des § 65 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes zum Bestandsschutz bleiben unberührt.

(4) Die zuständige Behörde kann in Fällen der Absätze 1 und 2 auf Antrag in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen.

#### **§ 4 Verordnungsermächtigung**

Das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des für Pflegeberufe zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über

1. den Erlass eines verbindlichen Lehrplans als Grundlage für die von den Pflegeschulen zu erstellenden Curricula gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes; dabei sind insbesondere die Gegenstände des Lehrplans, der zeitliche Umfang der einzelnen Fächer und deren Berücksichtigung in der Abschlussprüfung zu bestimmen,
2. die näheren Anforderungen an die Eignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung und die Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der Ausbildung untersagt werden kann,
3. das Nähere zu Mindestanforderungen und darüber hinausgehende Anforderungen an Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes,
4. die Zahl, Größe und Ausstattung der für die Ausbildung in der Pflegeschule erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie Art und Zahl der Lehr- und Lernmittel gemäß § 9 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes,
5. Einzelheiten zur Festsetzung des Umlagebetrages nach § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes gegenüber den Trägern von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen,

6. die Einzelheiten zur Prüfung etwaiger Mehr- oder Minderausgaben bei der Ausbildungsvergütung im Verhältnis zur Ausgleichszuweisung nach § 34 des Pflegeberufgesetzes und die einzelnen Modalitäten einer Berücksichtigung von Mehrausgaben oder die Rückzahlung von durch Minderausgaben entstandenen Überzahlungen von Ausgleichszuweisungen gemäß § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes,
7. die Bundesbestimmungen ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung nach § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes,
8. die Einzelheiten der Überprüfung der Studiengangskonzepte nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren,
9. den Umfang und die Voraussetzungen einer Ersetzung eines Anteils von Praxisinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule durch das für Pflegeberufe zuständige Ministerium gemäß § 1 Nummer 3,
10. die Einzelheiten über die Anrechnung der in der Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes, nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) und dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen auf die hochschulische Pflegeausbildung,
11. die Voraussetzungen, unter denen eine vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege in die neue Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 sowie § 66 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes überführt werden kann; dabei sind insbesondere zu regeln
  - a) Art und Umfang der auf die neue Pflegeausbildung anzurechnenden Ausbildungsteile,
  - b) Fragen der Finanzierung,

- c) Fragen des Ausbildungsverhältnisses,
  - d) die Durchführung der Praxiseinsätze und
  - e) Voraussetzungen sowie Dauer einer möglichen Verlängerung der Ausbildung und
12. den Inhalt der berufspädagogischen Weiterbildung für die Praxisanleitung; dabei müssen bei der Konzeption der Weiterbildung rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Ausbildung, die Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, die Ermöglichung des individuellen Lernens, die Planung, Durchführung und Auswertung des Anleitungsprozesses, die Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden sowie die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung berücksichtigt werden.
13. Sachverhalte des Ausbildungswesens in den Pflegeberufen, die über die in § 55 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes genannten Merkmale hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere ergänzende Merkmale zu den Bildungseinrichtungen, zur Anzahl und Qualifikation der Lehrkräfte, zur schulischen und beruflichen Vorbildung der Auszubildenden sowie weitere Merkmale wie genehmigte und belegte Ausbildungsplätze.

## **§ 5 Übergangsvorschriften**

In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 gelten die nachfolgenden Vorschriften jeweils in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung:

1. nur für Ausbildungen in der Altenpflege, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden,
  - a) die §§ 2 bis 5 des Landesaltenpflegegesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290) und

- b) § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), sowie
2. für die Ausbildungen in der Altenpflege beziehungsweise der Krankenpflege, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden, § 2 Absatz 1 und 2 des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342).

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Dezember 2026.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Landesaltenpflegegesetzes**

Das Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „des Altenpflegegesetzes,“ gestrichen.

#### **Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe (Landesaltenpflegegesetz - AltPFIG NRW)**

### **§ 1**

#### **Zuständigkeit**

Das für Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde für die Durchführung des Altenpflegegesetzes, der Altenpflegehilfeausbildung und des Berufsanerkenntnisverfahrens zu regeln.

2. Die §§ 2 bis 5 werden aufgehoben.

## **§ 2**

### **Ausbildung zur Altenpflegefachkraft**

(1) Das für die Altenpflegeausbildung zuständige Ministerium kann die Durchführung der theoretischen Ausbildung durch Richtlinie für die Fachseminare verbindlich regeln; in einem Rahmenlehrplan können verbindliche Vorgaben für die praktische Ausbildung gegeben werden.

(2) Im Rahmen der Ausbildung soll auf soziokulturelle Unterschiede eingegangen werden.

## **§ 3**

### **Qualifikation der Lehrkräfte und Praxisanleiter**

(1) Hauptamtliche, pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent bedürfen einer für die Altenpflegeausbildung besonderen Qualifikation, die insbesondere durch folgende Abschlüsse nachgewiesen werden kann:

1. Absolventen eines Diplom- oder Masterstudiums mit ausgewiesenem pflegepädagogischem Schwerpunkt (Fachhochschule oder Universität).
2. Absolventen des Studiums Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Pflege- oder Gesundheitswissenschaft.
3. Absolventen anderer berufsspezifischer Studiengänge, soweit sie pädagogische Zusatzqualifikationen von mindestens 400 Stunden Umfang nachweisen. Bei Vorlage adäquater Leistungsnachweise über den entsprechenden Umfang in einer Hochschulausbildung kann der Erwerb der o. g. Zusatzqualifikation auf Antrag von der Bezirksregierung erlassen werden.

(2) Die Voraussetzungen unter Absatz 1 gelten für hauptamtliche Lehrkräfte als erfüllt, wenn sie bei In-Kraft-Treten dieser Regelung eine Schule leiten oder als hauptamtliche Lehrkraft an einem Fachseminar für Altenpflege arbeiten oder deren praktische Tätigkeit in diesem Bereich nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die zuständige Behörde

kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen.

(3) Die Qualifizierung der Praxisanleiter richtet sich nach einem von dem für die Altenpflegeausbildung zuständigen Ministerium zu erlassenden „Standard für Praxisanleitung“, durch den die Zahl der Stunden und der Inhalt der Qualifizierung verbindlich festgeschrieben werden.

#### **§ 4**

#### **Ausgleichsverfahren in der Altenpflegefachkraftausbildung**

(1) Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind zuständige Behörden für die Durchführung eines landesrechtlichen Ausgleichsverfahrens nach § 25 Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung, geregelt in einer Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung.

(2) Die zuständigen Behörden nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht führt das für die Altenpflegeausbildung zuständige Ministerium. Dieses kann allgemeine und besondere Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern.

(3) Die Landschaftsverbände erhalten die entstehenden Kosten gemäß der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung nach § 25 Altenpflegegesetz erstattet.

#### **§ 5**

#### **Fachseminare für Altenpflege, Schulkostenpauschale**

(1) Die anerkannten Altenpflegeschulen tragen den Namen „Fachseminar für Altenpflege“.

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung der Fachseminare mit Sitz in Nordrhein-Westfalen sowie die Festlegung verbindlicher Qualitätsstandards für die Fachseminare, insbesondere zu der Anzahl der Auszubildenden pro Kurs, zu dem Verhältnis von Auszubildenden und Lehrkräften sowie zu dem vorzuhaltenden Raumangebot, regelt das für die Ausbildung in der Altenpflege zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Das Land beteiligt sich ab dem Jahr 2015 an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern durch Zahlung einer monatlichen Pauschale (Schulkostenpauschale). Die Schulkostenpauschale wird je Schülerin oder Schüler für die Durchführung der Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern an die Träger der staatlich anerkannten Fachseminare für Altenpflege gezahlt.

(4) Die Schulkostenpauschale je Schülerin oder Schüler beträgt bei Ausbildungen in Vollzeit monatlich 280 Euro. Bei Ausbildungen in Teilzeit erfolgt eine anteilige Berechnung. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die eine Schulkostenpauschale gezahlt wird oder die eine Förderung aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhalten, ist auf 25 pro Kurs begrenzt. Hierin sind auch Wiederholerinnen und Wiederholer enthalten, für die eine Schulkostenpauschale gezahlt wird.

(5) Die Gewährung einer Schulkostenpauschale setzt voraus, dass

- a) die Träger der Fachseminare für Altenpflege für Schülerinnen und Schüler, für die eine Schulkostenpauschale gezahlt wird, keine Förderung aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhalten,
- b) die Träger der Fachseminare für Altenpflege für die Durchführung der schulischen Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern kein Schulgeld erheben,
- c) das Fachseminar allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von einer etwaigen Verbandszugehörigkeit der Träger der praktischen Ausbildung offen steht,

- d) die Schülerinnen und Schüler ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten und
- e) die Kursgröße auf 28 Schülerinnen und Schüler begrenzt ist.

Schulgeld im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn von den Schülerinnen oder Schülern beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten oder Unterhaltsverpflichteten für den Besuch des Fachseminars für Altenpflege mittelbar oder unmittelbar eine finanzielle Gegenleistung zu erbringen ist.

(6) Das Nähere zum Verfahren über die Gewährung der Schulkostenpauschale einschließlich der Zuständigkeit, Berechnung und Zahlungsmodalitäten regelt das für die Ausbildung in der Altenpflege zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

### Artikel 3

#### **Änderung des Gesundheitsfachberufeweiterentwicklungsgesetzes**

Das Gesundheitsfachberufeweiterentwicklungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

#### **Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Durchführung von Modellvorhaben nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz, den Berufsgesetzen der Hebammen, Logopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten (Gesundheitsfachberufeweiterentwicklungsgesetz - GBWEG)**

##### **§ 1**

(1) Das für das Gesundheits- und das Sozialwesen zuständige Ministerium erläßt Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für Amtsapotheker(innen), sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen, Hygienekontrolleurinnen/Hygienekontrolleure, Gesundheits- und Krankenpflegeassistentinnen/Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten, Desinfektoren/Desinfektorinnen und für Familienpfleger/Familienpflegerinnen durch Rechtsverordnung (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen). Darin wird das Nähere über die Ausbildungen oder die Lehrgänge sowie über die Prüfungen geregelt. Die

Rechtsverordnungen können eine staatliche Anerkennung der Ausbildungsstätten der vorgenannten Berufe, den Schutz der Berufsbezeichnungen sowie praktische Ausbildung vorschreiben.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen enthalten insbesondere Bestimmungen über

1. die Zulassungsvoraussetzungen, die außer der gesundheitlichen Eignung für

sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen die abgeschlossene Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebamme oder als Entbindungspfleger oder eine gleichwertige Ausbildung,

Hygienekontrolleurinnen/Hygienekontrolleure den Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife - oder einen entsprechenden Bildungsstand oder den Hauptschulabschluss und die erfolgreich abgelegte Prüfung zum Desinfektor/zur Desinfektorin mit zweijähriger Berufserfahrung oder einen entsprechenden schulischen und beruflichen Ausbildungsstand,

Gesundheits- und Krankenpflegeassistentinnen-/Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten die Vollendung des 17. Lebensjahres und den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung,

Desinfektoren/Desinfektorinnen den Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand,

Familienpfleger/Familienpflegerinnen die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und

a) den Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand oder

b) eine abgeschlossene Ausbildung und eine mindestens einjährige Tätigkeit im hauswirtschaftlichen, pflegerischen oder pädagogischen Bereich

a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kinderkrankenpfleger“ die Wörter „, Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ eingefügt.

oder

c) die Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres und eine mindestens sechsjährige Führung eines Mehrpersonenhaushaltes

oder

d) eine mindestens sechsjährige Führung eines Mehrpersonenhaushaltes und eine abgeschlossene Ausbildung zum Familienhelfer/zur Familienhelferin,

vorsehen müssen;

2. Inhalt, Ziel, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung der Ausbildung oder des Lehrgangs, Art und Umfang des theoretischen Unterrichts und des praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung;
3. die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Ausbildung;
4. die Bildung von Prüfungsausschüssen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Prüflings abgestufte Beurteilung ermöglichen, das Verfahren bei der Bewertung der Feststellung der Prüfungsergebnisse, die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung sowie von Ordnungsverstößen, die Wiederholung von Prüfungen oder Teilen von Prüfungen;
5. Prüfungs- und Teilnehmergebühren;
6. die zur Durchführung der Verordnung zuständigen Stellen; diese tragen die ihnen entstehenden Kosten selbst. Die Finanzierung bedarfsgerechter Ausbildungsplätze in der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten, die mit dem Krankenhaus verbunden sind, erfolgt nach § 2 Nr. 1a Buchstabe g) KHG mit dem Ziel der leistungsfähigen und wirtschaftlichen Durchführung der Ausbildungen. Prüfungsgebühren dürfen nicht erhoben werden;
7. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten;

8. die Anerkennung der Gleichwertigkeit von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen abgeschlossenen Ausbildungen.

(3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektoren/Desinfektorinnen regelt außerdem das Nähere über die Verpflichtung der geprüften Desinfektoren/Desinfektorinnen, im Abstand von höchstens fünf Jahren an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen.

(4) Vor Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf zu hören, mit Ausnahme der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Gesundheits- und Krankenpflegeassistentinnen/Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten, Desinfektoren/Desinfektorinnen, für Altenpfleger/Altenpflegerinnen und Familienpfleger/Familienpflegerinnen.

(5) Bestimmungen auf Grund von Absatz 2 Nr. 5 und auf Grund von Nr. 6 - soweit sie die Kreise und Gemeinden betreffen - ergehen im Einvernehmen mit dem Innenminister.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „, für Altenpfleger/Altenpflegerinnen“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

## § 2

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Das für die Gesundheitsfachberufe zuständige Ministerium kann zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, im Hebammenwesen, der Logopädie, der Physiotherapie und Ergotherapie dienen, Abweichungen von den Berufsgesetzen und den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zur Durchführung von Modellvorhaben auch an Hochschulen zulassen. Das Ministerium erlässt hierzu nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses unter Beachtung der Voraussetzungen der § 4 Absatz 6 und 7 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, und § 4 Absatz 6 und 7 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 17. Juli 2017

(BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, sowie § 6 Absatz 3 und 4 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 17b des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, § 4 Absatz 5 und 6 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 17a des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, § 4 Absatz 5 und 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 17c des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist und § 9 Absatz 2 und 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 17d des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191) geändert worden ist, eine Rechtsverordnung, mit der die Rahmenvorgaben für Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Modellvorhaben, die Abweichungen von den Berufsgesetzen und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie die Bedingungen für die Teilnahme festgelegt werden. Der theoretische und fachpraktische Unterricht kann ganz oder teilweise an einer Hochschule vermittelt werden.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Alten- und Krankenpflege,“ gestrichen und nach dem Wort „Hebammenwesen,“ das Wort „in“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „4 Absatz 6 und 7 Krankenpflegegesetz, 4 Absatz 6 und 7 Altenpflegegesetz,“ gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

(2) Modellvorhaben sind nur genehmigungsfähig, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährdet ist.

(3) Alle Modellvorhaben müssen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

**Artikel 4**  
**Änderung des Weiterbildungsgesetzes**  
**Alten- und Gesundheits- und**  
**Krankenpflege**

**Weiterbildungsgesetz Alten- und**  
**Gesundheits- und Krankenpflege**  
**(WGAuGuKrpfl)**

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

**§ 1**  
**Ziel**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch die Weiterbildung sollen Angehörige der Pflegeberufe im Sinne des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) eine Vertiefung beruflicher Fähigkeiten in der Anästhesie- und Intensivpflege, in der Gemeindekrankenpflege, in der Krankenhaushygiene/Hygiene, in den operativen Diensten, in der Psychiatrie, in der Gerontopsychiatrie und in der Gemeindealtenpflege erfahren.“

(1) Durch die Weiterbildung sollen Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe eine Vertiefung beruflicher Fähigkeiten in der Anästhesie- und Intensivpflege, in der Gemeindekrankenpflege, in der Krankenhaushygiene/Hygiene, in den operativen Diensten, in der Psychiatrie und in der Gerontopsychiatrie erfahren.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Angehörige der Altenpflegeberufe sollen eine Vertiefung ihrer beruflichen Fähigkeiten in der Psychiatrie, Gerontopsychiatrie, in der Hygiene und in der Gemeindealtenpflege erfahren.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

(3) Die Weiterbildung ist nach diesem Gesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes zu erlassenden Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen durchzuführen und berücksichtigt soziokulturelle Unterschiede.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

### **§ 3 Verleihung**

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Absatz 1, § 64 des Pflegeberufgesetzes besitzen,“

(1) Eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 wird auf Antrag Personen verliehen, die nachweisen, daß sie

1. eine der Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung besitzen,
2. den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang abgeschlossen und
3. die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Eine Weiterbildungsbezeichnung wird auf Antrag auch Personen verliehen, die eine staatliche Anerkennung als Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz – AltPflG – vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513), geändert durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4410), nachweisen und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 erfüllen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Verleihung nach Absatz 1 ist zu widerrufen, wenn

1. die Erlaubnis zur Führung der in § 1 Absatz 1, § 64 des Pflegeberufgesetzes genannten Berufsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder
2. die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.

(3) Die Verleihung nach Absatz 1 oder 2 ist zu widerrufen, wenn

- a) die Erlaubnis zur Führung einer der in § 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz genannten Berufsbezeichnungen oder die staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in entzogen oder
- b) die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt

wird.

In den Fällen der Nummer 1 erfolgt der Widerruf durch die Kreise und kreisfreien Städte mit dem Entzug der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, durch die Bezirksregierung mit dem Entzug der staatlichen Anerkennung; in den Fällen der Nummer 2 hat die Weiterbildungsstätte das Zeugnis zu entziehen.“

In den Fällen des Buchstabens a) erfolgt der Widerruf durch die Kreise und kreisfreie Städte mit dem Entzug der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung, durch die Bezirksregierung mit dem Entzug der staatlichen Anerkennung; in den Fällen des Buchstabens b) hat die Weiterbildungsstätte das Zeugnis einzuziehen.

**Artikel 5  
Änderung des  
Gesundheitsfachberufegesetzes NRW**

**Gesetz über die Berufsausübung der  
Gesundheitsfachberufe  
(Gesundheitsfachberufegesetz NRW -  
GBerG)**

**§ 6  
Anbieterinnen und Anbieter von  
Gesundheitsdienstleistungen**

In § 6 Absatz 2 des Gesundheitsfachberufegesetzes NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich vorangestellt:

„- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,“.

(1) Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen, die Gesundheitsdienstleistungen auf Basis einer staatlichen Erlaubnis entweder persönlich oder durch bei ihnen beschäftigte Personen gegenüber Patientinnen und Patienten erbringen. Abhängig Beschäftigte sind davon nicht erfasst. Gesundheitsdienstleistungen sind alle medizinisch indizierten Leistungen.

(2) Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen können insbesondere sein

- Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
- Diätassistentinnen und Diätassistenten,
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- Hebammen und Entbindungspfleger,
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Logopädinnen und Logopäden,
- Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister,
- Orthoptistinnen und Orthoptisten,
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten und
- Podologinnen und Podologen.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.



## **Begründung**

### **Allgemein:**

Die Bewältigung des demographischen Wandels gehört zu den größten Herausforderungen der Landespolitik. Um insbesondere die großen Herausforderungen in der Pflege zu meistern, werden vor allem genug gut ausgebildete und motivierte Pflegekräfte benötigt. Das setzt auch voraus, dass die Pflegeberufe attraktiver werden. Eine Grundlage dafür ist das neue, am 17. Juli 2017 beschlossene Pflegeberufegesetz des Bundes, das an die Stelle der bisher getrennten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege künftig eine einheitliche generalistische Pflegeausbildung setzt. Das Pflegeberufegesetz wird in einigen Teilen bereits am 1. Januar 2019, in den überwiegenden Teilen jedoch erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Es enthält zwar sehr detaillierte Regelungen, überlässt jedoch den Ländern in einigen Bereichen die nähere Ausgestaltung durch Landesrecht. So können auch inhaltliche und inhaltlich weitergehende Anforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften und an die Einrichtung von Pflegeschulen und Ausbildungsstätten für die praktische Ausbildung getroffen werden.

Das Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen setzt in seinem Artikel 1 viele Regelungsaufträge und Regelungsmöglichkeiten des Pflegeberufegesetzes um und schafft damit die Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige gemeinsame Pflegeausbildung. Die weiteren Artikel enthalten die notwendigen Folgeeregungen im Landesrecht.

### **Zu den einzelnen Vorschriften:**

#### **Artikel 1**

##### **Zu § 1**

Die Vorschrift fasst die Zuständigkeiten des für die Pflegeberufe zuständigen Ministeriums zusammen. Bei den in der Regelung genannten Aufgaben handelt es sich um solch wesentliche Aufgaben, dass sie von der obersten Landesbehörde wahrgenommen werden sollen.

##### **Zu Absatz 1 Nummer 1:**

Nach § 15 Pflegeberufegesetz können die Länder im Einvernehmen mit dem Bund für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs Ausnahmen von bestimmten Vorschriften zulassen.

##### **Zu Absatz 1 Nummer 2:**

Die §§ 37 bis 39 des Pflegeberufegesetzes regeln die primärqualifizierende Ausbildung im Rahmen eines Hochschulstudiums. Das Studium umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen in der Hochschule und Praxiseinsätze in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Die Module für die Ausbildung werden von der Hochschule festgelegt; die Festlegung bedarf aber nach § 39 Absatz 3 Pflegeberufegesetz der Zustimmung durch die zuständige Landesbehörde. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung bestimmt die Vorschrift die Zuständigkeit des für die Pflegeberufe zuständigen Ministeriums für die Zustimmung. Das schließt nicht aus, dass eine Vorprüfung auch durch andere Behörden erfolgen kann.

Zu Absatz 1 Nummer 3:

Nach § 38 Absatz 3 Satz 3 Pflegeberufegesetz kann aufgrund einer landesrechtlichen Genehmigung ein geringer Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Ministerium; die Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen sollen in einer Verordnung geregelt werden (vgl. § 5 Nr. 8 dieses Entwurfes).

Zu Absatz 1 Nummer 4:

Die §§ 40 und 41 des Pflegeberufegesetzes regeln die Voraussetzung der Anerkennung gleichwertiger Pflegeausbildungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder Schweiz abgeschlossen wurden. § 40 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes lässt es zu, dass die Länder vereinbaren, die Zuständigkeit auf ein anderes Land oder eine gemeinsame Einrichtung zu übertragen.

Zu § 2

§ 7 Absatz 6 des Pflegeberufegesetzes sieht die Möglichkeit einer Einrichtung einer Ombudsstelle aufgrund Landesrechts vor. Diese Ombudsstelle soll Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung beilegen. Da es sich bei den Auszubildenden regelmäßig um jüngere Menschen handelt, ist die Einrichtung einer solchen Ombudsstelle mit einem niedrighschwelligem Zugang und einem nicht-förmlichen Verfahren sinnvoll. Nach dem Wortlaut des § 7 Absatz 6 Pflegeberufegesetzes muss die Ombudsstelle bei der fondsverwaltenden Stelle eingerichtet werden.

Zu § 3

Nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 des Pflegeberufegesetzes müssen die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen. § 9 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes ermöglicht es jedoch den Ländern, befristet bis zum 31. Dezember 2029 Ausnahmen davon zuzulassen. Von der Regelungsmöglichkeit des § 9 Absatz 3 Satz 2 wird in § 3 Gebrauch gemacht. Nach bisherigem Recht war in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich nur eine Qualifikation auf Masterniveau zulässig. Aufgrund der Gefahr eines potentiellen Lehrkräftemangels ist es erforderlich, von der Qualifikationsvorgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 Pflegeberufegesetz übergangsweise Ausnahmen zuzulassen. Die Regelung des § 3 Absatz 1 ermöglicht zunächst bis zum 31. Dezember 2025 zur Durchführung des theoretischen Unterrichts Lehrkräfte einzustellen, die nicht über eine Qualifikation auf Masterniveau verfügen, soweit die in § 3 Absatz 1 genannten übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Durch die Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass ab 01. Januar 2020 im erforderlichen Umfang ausgebildet werden kann. Gleichzeitig haben die Lehrkräfte die Möglichkeit, sich entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe auf Masterniveau weiter zu qualifizieren.

In § 3 Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass das zuständige Ministerium über Absatz 1 hinaus gehende Regelungen bis zum 31. Dezember 2029 zur Qualifikation von Lehrkräften für die Durchführung des theoretischen Unterrichts durch Rechtsverordnung treffen kann. Das zuständige Ministerium hat dadurch die Möglichkeit dem Bedarf entsprechende Regelungen zu treffen und so eine Ausbildung im erforderlichen Umfang sicherzustellen.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen durch das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium. Die Regelungsaufträge dafür ergeben sich im Pflegeberufegesetz aus den §§ 6 Absatz 2 Satz 3 (verbindlicher Lehrplan), 7 Absatz 5 Satz 1 (Eignung von Einrichtungen für die praktische Ausbildung), 9 Absatz 3 Satz 1 (Mindestanforde-

rungen an Leitungs- und Lehrkräfte sowie die Sachausstattung in den Pflegeschulen), 33 Absatz 4 Satz 5 (Einzelheiten des Umlagebetrags), 34 Absatz 6 Satz 3 (Einzelheiten des Prüfverfahrens hinsichtlich der tatsächlichen Ausgaben für die Ausbildung), 38 Absatz 2 (Überprüfung der Studiengangskonzepte durch die Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren), 38 Absatz 3 Satz 4 (Ersetzung eines Teils der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule), § 38 Absatz 5 (Anrechnung von in der Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz erworbenen Kompetenzen auf die Hochschulausbildung), 66 Absatz 1 Satz 3 a. E. und Absatz 2 Satz 3 a. E. (Überleitung einer Kranken- oder Altenpflegeausbildung in die generalistische Ausbildung).

Die Verordnungermächtigungen zur Umsetzung der oben genannten Regelungsaufträge werden in den Nr. 1 bis 11 geschaffen.

Darüber hinaus schafft Nr. 12 die Grundlage dafür, den Inhalt der berufspädagogischen Weiterbildung für die Praxisanleitung verbindlich festzulegen. Die in der Regelung genannten Inhalte sind auch diejenigen, die im Standard „Praxisanleitung“ definiert sind. Dieser Praxisstandard hat jedoch bisher keine Rechtsverbindlichkeit, sondern ist eine Arbeitshilfe, die von der NRW Arbeitsgruppe „Bundesgesetz Altenpflege“ unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen, der privaten Anbieter in Nordrhein-Westfalen und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen erarbeitet wurde. Künftig wird es möglich sein, den Inhalt in einer Rechtsverordnung verbindlich vorzugeben. Der Regelungsauftrag für Nr. 13 ergibt sich aus § 55 Absatz 2 Pflegeberufegesetz. Damit wird sichergestellt, dass das Land ergänzende Daten zur Entwicklung der Ausbildungssituation erheben kann.

#### Zu § 5

Die neue, generalistische Pflegeausbildung beginnt ab dem 01. Januar 2020. Die bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz können jedoch bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden, so dass in dieser Zeit beide Ausbildungen parallel absolviert werden können. Daher müssen die entsprechenden, in § 6 aufgeführten landesrechtlichen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2024 weiterhin gelten. Dies gilt jedoch nur für die Ausbildungen in der Krankenpflege und in der Altenpflege, die sich nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes richten. Die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Pflegeberufegesetzes und dem Landesgesetz Pflegeberufe sowie den darauf beruhenden Rechtsverordnungen.

#### Zu § 6

Die meisten Bestimmungen des Pflegeberufegesetzes und der landesrechtlichen Ausführungsregelungen treten zum 01. Januar 2020 in Kraft. In den ersten vier Jahren werden die generalistischen Ausbildungen noch parallel zu den begonnenen Ausbildungen nach dem bisherigen Recht verlaufen, so dass ein Evaluationszeitraum von insgesamt sechs Jahren als angemessen erscheint.

Das Gesetz tritt grundsätzlich erst zum 1. Januar 2020 in Kraft, weil auch zu diesem Zeitpunkt erst die neuen, generalistischen Ausbildungen beginnen. Damit bekommen die Träger der Pflegeschulen die Möglichkeit, bestehende Pflegeschulen auf die neue Ausbildung vorzubereiten oder auch ggf. neue Pflegeschulen zu errichten.

### **Artikel 2**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Artikel 3**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die erforderlich werden, um auch die neue Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ in das Gesundheitsfachberufegesetz aufzunehmen.

**Artikel 4**

Zu Nr. 1

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege ordnet den bisherigen grundständigen Ausbildungen in der Altenpflege einerseits und der Gesundheits- und Krankenpflege andererseits unterschiedliche Weiterbildungsmöglichkeiten zu. Dies ist nach Einführung der generalistischen Ausbildung nicht mehr erforderlich. Die Neufassung bestimmt daher, dass die dort genannten Weiterbildungsmöglichkeiten allen Pflegefachleuten mit einer Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz offen stehen. Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz sind nach § 64 Pflegeberufegesetz auch Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz, da die nach diesen Gesetzen erworbenen Abschlüsse weiterhin gelten. Da eine Erlaubnis nach dem Altenpflegegesetz oder nach dem Krankenpflegegesetz nach § 64 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes auch als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes gilt, können auch die Inhaberinnen und Inhaber dieser Berufsbezeichnungen ab dem 01. Januar 2020 ohne Einschränkungen eine Weiterbildung absolvieren. Es ist daher auch nicht erforderlich, dass sich die Auszubildenden nach § 59 Absatz 2 oder 3 Pflegeberufegesetz im dritten Ausbildungsjahr für eine Ausbildung in der Altenpflege oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege entscheiden, um bestimmte Weiterbildungen zu absolvieren.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Folgeänderungen.

**Artikel 5**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Artikel 6**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes zum 1. Januar 2020.

Die Vorschrift regelt außerdem das Außerkrafttreten der §§ 2 bis 5 des Landesaltenpflegegesetzes. Diese enthalten Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz. Da diese Ausbildung nach dem 31. Dezember 2024 nicht mehr nach diesen Bestimmungen durchgeführt wird, können auch die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen danach außer Kraft treten. Da die Vorschriften aber bis Ende 2024 in Kraft sind, bilden sie weiterhin die Rechtsgrundlage für nach dem 31.12.2024 erforderliche Schlussrechnungen nach §§ 7 Absatz 2 SchulkostenpauschalVO, 11 Absatz 5 AltPflAusgIVO.